

ihrer Unabwendbarkeit liegt.<sup>117</sup> Paradoxerweise ist von demokratisch gesinnten Kriminologen und Strafrechtstheoretikern der BRD in neuerer Zeit festgestellt worden, daß Polizei und Justiz sich in überscharfer Form gegen die „Bagatellkriminalität“ bestimmter Schichten der Gesellschaft (auffälliger Jugendlicher, Arbeitsloser, ausländischer Arbeiter) wenden und hier eine „Forschheit“, „Konsequenz“ und „bürokratische Bedenkenlosigkeit“ an den Tag legen, die Hohn auf jede Gerechtigkeit und soziales Empfinden sind.<sup>118</sup>

So sehr die Kriminalität aber auch um sich greift und die soziale Sicherheit der Werktätigen zusätzlich schwerstens bedroht, für das Monopolkapital stellt sie *keinerlei* ernsthafte Systemgefährdung dar. Im Gegenteil, sie bietet ihm sogar willkommene Vorwände zum Ausbau und zur Perfektionierung des gegen alle Fortschrittskräfte gerichteten staatlichen Unterdrückungsapparates. Immer lauter erschallt der Ruf nach *Jaw and order*“, nach der Vermehrung administrativen Zwanges.

Man hat sich dortzulande *einerseits* darauf eingerichtet, *mit der Kriminalität zu leben*, und legt ihr gegenüber nicht nur resignierende, versöhnlerische Einstellungen an den Tag, sondern versucht sie salonfähig zu machen und die Überzeugung zu verbreiten, daß sie eine normale, notwendige, unverzichtbare Erscheinung, *Preis, ja geradezu das Symbol der Freiheit* sei.<sup>119</sup> Dementsprechend suchen auch die Justizorgane, sekundiert von der Strafgesetzgebung und ihren Ideologen, nach Methoden und Auswegen, um das Kriminalitätsproblem so zu „bewältigen“ und zu „entschärfen“, daß das staatsmonopolistische System möglichst wenig Loyalitätseinbußen bei der Bevölkerung erfährt und der Ausbeutungs- und Herrschaftsmechanismus weiterhin funktioniert.

Eine Methode besteht in der zunehmenden Preisgabe des *Legalitätsprinzips* (daß heißt der generellen Verpflichtung zur Verfolgung aller Straftaten) und seiner weitgehenden *Ersetzung durch das Opportunitätsprinzip*, wodurch eine willkürliche, selektive Ahndung der bekannt gewordenen Straftaten ermöglicht wird. Die damit einhergehende Verletzung des juristischen Gleichheits- und Gleichberechtigungsgrundsatzes (Art. 3 Grundgesetz) erhielt zum Teil durch Gesetzesnovellierungen (vgl. §§ 153 ff. StPO) eine scheinlegale Grundlage. Darüber hinaus wird in weitem Umfang solche allgegenwärtige Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auch ohne jegliche Ermächtigung praktiziert und toleriert. Zusätzlich

wird versucht, dies mit theoretischen Argumenten zu rechtfertigen.

Geschichte und Gegenwart der Strafjustiz in der BRD lassen dabei nicht den geringsten Zweifel aufkommen, welche Täter etwas „bekommen“ und welche nicht. Vielmehr ist erwiesen, daß der den Strafverfolgungsorganen eingeräumte breitere Ermessensspielraum grundsätzlich zur Privilegierung Schwerekrimineller, die der herrschenden Klasse angehören bzw. in deren Auftrag handeln (vgl. 1.2.5.1. und 1.2.5.3.1.), und zur Benachteiligung von Straftätern aus Schichten der Ausgebeuteten genutzt wird.<sup>120</sup>

Die Krise der Strafjustiz in der BRD findet auch Ausdruck in der Tendenz zur *Deformierung* der bürgerlich-demokratischen Prinzipien des *Strafverfahrensrechts* und damit in der Erleichterung und Ausdehnung der Anwendung administrativen Zwanges.

Zum Beleg dessen sei beispielhaft auf die Herausbildung von „Pseudoprozessen“ in dieser oder jener Form verwiesen. Die Kapazitätsgrenzen der Strafjustizorgane lassen es nicht zu, die zwar im Verhältnis zur Gesamtkriminalität immer geringer werdenden, dennoch aber eine ungeheure Masse bildenden aufgeklärten Straftaten nach den Grundsätzen des bürgerlich-demokratischen Strafverfahrensrechts zu ahnden. Zwar bleibt, wie von Juristen aus der BRD formuliert, „das rechtsstaatlich optimale Verfahren ... als Aushängeschild der betreffenden Rechtsordnung erhalten“, jedoch wird „die praktisch wesentlich umfangreichere Prozeßflut ... in Verfahren mit erheblich herabgesetztem Verfahrensstandard ... geleitet“<sup>121</sup> und „unter weitgehendem Verzicht auf die für das eigentliche

117 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1974, S. 399.

118 Vgl. G. Mauz, Das Spiel von Schuld und Sühne. Die Zukunft der Strafjustiz, Düsseldorf/Köln 1975, S. 72.

119 Vgl. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe, Berlin 1982, S. 77ff.

120 Vgl. auch R. Dähn, „Willkür in der Strafverfolgungspraxis der BRD“, Neue Justiz, 1979/1, S. 29 ff.

121 H. Zipf, „Literaturbericht Kriminalpolitik“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin [West]/New York), 1977, S. 733.